

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

**- A B D R U C K -**

**Landesbetrieb Mobilität Worms  
Schönauer Str. 5  
67547 Worms**

Es schreibt Ihnen

Frau Anke Zindel  
Bauen und Umwelt  
FB Umwelt – Untere Wasserbehörde  
Zimmer 353  
Tel. 06132 / 787 - 2123  
Fax 06132 / 787 - 2199  
E-Mail zindel.anke@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom 15.06.2021  
Aktenzeichen I 71a  
Unser Aktenzeichen 21b-55203-013-4175  
Seite 1 von 8

29. November 2021

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Ihr Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung einer wesentlichen Veränderung an einer Anlage im Gewässerbereich gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 Landeswassergesetz (LWG)**

**hier: Ersatzneubau der Flutgrabenbrücke (Bauwerk Nr. 6115 507) am nördlichen Ortseingang von Friesenheim (Flur 1, Flurstück 192/9)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß des

- § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit
- § 31 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) und den
- §§ 2 Abs. 4, 10 Abs. 1 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106) i.V.m. Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)

erteilt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Untere Wasserbehörde unbeschadet der Rechte Dritter die folgende

**Genehmigung**

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:  
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/informationspflicht.php>

**Dienstgebäude und Lieferanschrift:**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0  
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

**Bankverbindung:**

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE  
  
Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ

zur Errichtung eines Ersatzneubaus der Straßenbrücke der L 425 über den Dalheimer Flutgraben (Gewässer III. Ordnung) am nördlichen Ortseingang von Friesenheim (Gemarkung Friesenheim, Flur 1, Flurstück 192/9).

Die mit dem Antragsschreiben vom 15.06.2021 eingereichten und beigefügten, mit Sichtvermerk der Unteren Wasserbehörde versehenen, nachfolgend genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte (M.: 1:25.000)
- Lageplan (RE-Entwurf); M.: 1:250 (Stand: September 2020)
- Bauwerksentwurf, Stand: 15.03.2021 (Draufsicht, Ansicht, Längsschnitt, Querschnitt, Details) M.: 1:50, 1:25, 1:10
- Erläuterungsbericht zum Bauwerksentwurf, Stand: 06.08.2020
- Hydraulische Berechnung (November 2020)

Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den vorgelegten Planunterlagen und Beachtung der unter Ziffer I und II aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zu erfolgen.

### I. Nebenbestimmungen:

#### I.1 Auflagen der Allgemeinen Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz und Bodenschutz

1. Zur Kompensierung der Brückenverbreiterung und zur Verbesserung der in diesem Abschnitt massiv beeinträchtigten Gewässerstruktur des Dalheimer Flutgrabens (Gewässer III. Ordnung) sind nach Errichtung des Brückenersatzneubaus, Herstellung des 100 m langen Anschlussstücks im Vollausbau Richtung Köngernheim und Inbetriebnahme der neu ausgebauten L 425 anschließend im Zuge des Rückbaus der alten Fahrbahn der L 425 („temporäre Umfahrung“) nicht nur die befestigten Schichten zurückzubauen (wie es im Lageplan eingetragen ist), sondern auch alle mit der Straße verbundenen Anlagen. Das heißt, dass der Flutgraben westlich des Brückenbauwerks wieder zu öffnen und der Durchlass DN 1.400 unter der Verschwenkung zu entfernen ist. Ebenso sind noch verbliebene befestigte Böschungsabschnitte soweit als möglich zurückzubauen und sollten als natürliche, mit Ufergehölzen befestigte Erdböschungen gestaltet werden. Gleichzeitig sind auch die aufgeschütteten Straßendämme zu entfernen bzw. umzugestalten und das Gelände entsprechend angepasst an die neue Situation zu modellieren.
2. Für diese Maßnahmen am/im Gewässer (Rückbau der temporären Umfahrung inkl. Wiederöffnung des Gewässerabschnittes inklusive Rückbau der befestigten Böschungsabschnitte zwischen Brückenersatzneubauwerk und landwirtschaftlichem Weg, Einebnung der Straßendämme der Umfahrung, Modellierung der Fläche rechts- und linksseitig des Gewässers) ist unter Ausarbeitung entsprechender Unterlagen ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung einzureichen.
3. Die Durchflusskapazität des Bauwerks der Ersatzbrücke sollte sich gegenüber dem Bestandsbauwerk nicht wesentlich erhöhen, aber auch nicht verringern.

Die hydraulische Berechnung des N-A-Modells unter Verwendung des Rasterfeldes von KOSTRA Spalte 20, Zeile 70 ist nachvollziehbar. Das geplante Brückenbauwerk wird die Abflusssituation des Dalheimer Flutgrabens nicht nachteilig verändern.

4. Die bauzeitliche Verrohrung des Flutgrabens mittels eines eingeschobenen Rohres DN 1400 ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
5. Die im Zuge der Bauarbeiten notwendigen Arbeiten sind mit Sorgfalt und Umsicht und in der Weise auszuführen, dass Schäden und Verunreinigungen am/im Gewässer nicht zu befürchten sind.
6. Die Bauausführung hat zügig und mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Die Entwässerung angrenzender Flächen ist zudem zu gewährleisten. Die Bauausführung ist darauf abzustimmen.
7. Während der bauzeitlichen Verrohrung muss die Gewässerunterhaltung dauerhaft gewährleistet sein.
8. Reinigungsarbeiten an LKW-Betontrommelmischern, Umschlaggeräten, Mischbehältern, Gerätschaften etc. sind ausschließlich auf einem separaten Umschlagplatz durchzuführen. Dieser Platz muss über einen dichten Belag verfügen und ist mit dem Gefälle so zu gestalten, dass anfallendes Reinigungswasser nicht in das umliegende Gelände abfließen bzw. dem Platz kein Niederschlagswasser zufließen kann.
9. Alkalische Beton- und Zementabwässer dürfen nicht in das Gewässer geleitet werden.
10. Notwendige Wasserhaltungen zur Entwässerung der Baugrube sind so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in das abfließende Gewässer minimiert wird.
11. Die Gewässerparzelle darf weder für Materiallagerung noch zur Zwischenlagerung von Erdaushub in Anspruch genommen werden.
12. Die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Böschungsabschnitte beidseitig der Brücke sind nach Beendigung der Maßnahme entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes und Neigung wieder anzugleichen und zur Verfestigung ggf. mit einer Wildrasenmischung einzusäen.
13. Sohle, Böschungen und Vorland sind bis zur endgültigen Verfestigung durch den Antragsteller zu unterhalten.
14. Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Fahrzeuge und Geräte sind so zu betreiben, zu warten und Instand zu halten, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Undichtigkeiten sind unverzüglich zu beheben.
15. Die Betankung der Fahrzeuge darf nur auf dafür zugelassenen Betankungsflächen erfolgen. Wartungsarbeiten an den Maschinen sind in unmittelbarer Nähe des Gewässers nicht zugelassen.

16. Bei Hochwassergefahr besteht kein Anspruch auf Hochwasserwarnung. Der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger hat sich selbst rechtzeitig über eintretende Hochwasserstände zu informieren und evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
17. Schäden, die bei der Baustelleneinrichtung, der Anlage selbst bzw. dem Anlagengrundstück durch Hochwasser oder Eisgang bzw. deren Folgeerscheinungen entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.
18. Bei den Bauausführungen sind die einschlägigen Bestimmungen und technischen Vorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften über die Ausführung von Bauleistungen zu beachten.
19. Schadensfälle oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Flüssigkeiten in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen, sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde, der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei unverzüglich zu melden.
20. Die Anlage ist so herzustellen und zu erhalten, dass nachteilige Auswirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind. Der Gewässerunterhaltungspflichtige darf in der Ausübung seiner Tätigkeit durch die Anlage nicht behindert werden. Der Eigentümer der Anlage hat dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung, soweit sie durch das Vorhandensein der Anlage bedingt sind, zu ersetzen.
21. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und entsprechend zu planen.
22. Den Wasserbehörden und/oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
23. Der Genehmigungsbescheid und die dazu gehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anwesenheit eines Verantwortlichen auf der Baustelle ist sicherzustellen.
24. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
25. Nach Vollendung der baulichen Maßnahmen ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserbehördliche Abnahme zu beantragen. Zur wasserbehördlichen Abnahme ist eine Bestätigung durch das bauleitende Ingenieurbüro vorzulegen, dass die Ausführung der Maßnahme entsprechend der genehmigten Unterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid erfolgte. Änderungen sind zu begründen und ggf. durch Bestandspläne zu belegen.

## I.2 Naturschutzfachliche Auflagen

1. Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und bei den Baumaßnahmen nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu sichern.
2. Die zwei notwendigen Fällmaßnahmen dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. ausgeführt werden.
3. Als Ausgleich sind zwei neue einheimische, standortgerechte Laubbäume an geeigneter Stelle in der Umgebung zu pflanzen. Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 2 x verpflanzt, 8 – 10 cm Stammumfang.
4. Die Untere Naturschutzbehörde ist über den Beginn und den Abschluss der Bauarbeiten zu informieren.

## II. Hinweise:

1. Bei einem HQ 100 der Selz läuft die Wasserspiegellage im Gewässerprofil des Dalheimer Flutgrabens im Bereich des überplanten Brückenbauwerkes geradeso aus. Die Wasserspiegellage des HQ 100 der Selz beträgt an dieser Stelle ca. 125,77 mNHN. Die Brückenbauwerke befinden sich nicht im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Selz.
2. Der Dalheimer Flutgraben stellt mit 9,95 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet geradeso keinen eigenen Wasserkörper gemäß EU-WRRL dar. Aufgrund der bestehenden schlechten Gewässerstruktur (Gerinne besteht überwiegend aus im Trapezprofil verlegten Sohlschalen) und der intensiv landwirtschaftlich genutzten Uferbereiche bis zum Teil unmittelbar an die Böschungsoberkante bietet der Dalheimer Flutgraben ein großes Potential zur Aufwertung. Konkrete Renaturierungspläne bestehen für diesen Abschnitt derzeit nicht; dies beruht lt. Hinweis der Verbandsgemeinde Rhein-Selz vor allem aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit.
3. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz weist darauf hin, dass bereits im Herbst/Winter 2020/21 im Vorgriff auf die geplante Baumaßnahme Gehölz auf der Grabenparzelle Flur 3, Flurstück 68/4 westlich des Durchlasses gerodet wurde. Da dieser Bereich durch den Ersatzneubau jedoch gar nicht betroffen ist, sollte hier spätestens im Rahmen des vollständigen Rückbaus der Umfahrung eine Ersatzpflanzung vorgesehen werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser einer eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist, bedarf.
5. Bei der Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen sowie den sonstigen bei der Maßnahme anfallenden Abfällen ist das **Vermeidungs- und Verwertungsgebot** nach § 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I vom 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung **ordnungsgemäß** und **schadlos** zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Bestimmungen des Bodenschutzes, Wasserrechts und Baurechts) zu beachten.

6. Alle rückgebauten Anlagenteile sind, soweit möglich, der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare bzw. erkennbar belastete Bauteile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Die Anforderungen und Arbeitshilfen des „Leitfadens Bauabfälle“ des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (verfügbar im Internet unter [https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Stoffstrommanagement/Textband\\_-\\_Leitfaden\\_Bauabfaelle.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Stoffstrommanagement/Textband_-_Leitfaden_Bauabfaelle.pdf)) hinsichtlich der Rückbaumaßnahmen, Verwertung und Entsorgung und Dokumentation sind vorbehaltlich aktuellerer Regelungen zu beachten und zu verwenden.
8. Wir weisen darauf hin, dass auf dem Lageplan die Richtungsbezeichnung der L 425 vertauscht wurde. Richtung Norden führt nach Köngernheim, Richtung Süden nach Weinolsheim.
9. Alle Anlagen sind entsprechend der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 – 22 LBauO, § 3 Nr. 11 WHG). Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
10. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmung für den Bau und Betrieb einzuholen.
11. Nachbarrechtliche und privatrechtliche Belange wurden nicht überprüft. Anforderungen nach LBauO, Nachbarschaftsrecht oder sonstigen technischen Vorschriften sind durch den Antragsteller selbst zu beachten.
12. Auf die Tatbestände der §§ 103 WHG und 118 LWG wird hingewiesen. Insbesondere stellen Verstöße gegen nachvollziehbare Auflagen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.
13. Die Untere Wasserbehörde behält sich unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 LWG den Widerruf der Genehmigung und die Anforderung nachträglicher Auflagen vor.

### **III. Begründung:**

Mit Schreiben vom 15.06.2021 hat der Landesbetrieb Mobilität die Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG eingereicht.

Im Zuge des Umbaus des Ortseingangs Friesenheim Nord soll die von Köngernheim kommende L 425 auf ihre alte Trasse zurückverlegt werden. Dort befindet sich die vor über 100 Jahren errichtete, sehr marode Straßenbrücke, die zurückgebaut und an gleicher Stelle durch ein neues Brückenbauwerk ersetzt werden soll. Es ist weiter geplant, dass nach Rückverlegung und Inbetriebnahme der neuen L 425 die Umfahrung inkl. des Durchlasses DN 1400 ebenfalls zurückgebaut wird. Dies ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages.

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung nach § 31 (1) LWG.

Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als 40 m von der Uferlinie einer Gewässers 1. oder 2. Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers 3. Ordnung entfernt sind. Als Anlagen an Gewässern gelten auch solche über und unter einem Gewässer, von denen Auswirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können, sowie Veränderungen der Bodenoberfläche.

Die neue Straßenbrücke wird als Rahmenbrücke aus Betonhalbfertigteilen gefertigt. Für das Widerlager der Brücke werden beidseits des Flutgrabens jeweils vier Bohrpfähle ca. 10,00 m in den Untergrund eingebracht, auf denen die Pfahlkopfbalken befestigt werden.

Die neue Brücke überspannt in Fließrichtung einen ca. 12,00 m langen Abschnitt des Flutgrabens an gleicher Stelle (alte Brücke: ca. 10,50 m) und hat eine lichte Weite von 5,00 m (vorher: 2,00 m) und eine lichte Höhe von 2,65 m (vorher: 2,35 m).

Während des Abbruchs des Bestandsbauwerks und Herstellung der Bohrpfähle zur Gründung des Widerlagers wird der Flutgraben für eine Dauer von schätzungsweise 4 Monate temporär verrohrt (DN 1400). Nach Herstellung des Widerlagers und der Flügelwände wird die bauzeitliche Verrohrung sowie die bestehende Sohlenverbauung zurückgebaut und eine neue Gerinnesohle aus kiesigem Substrat mit einem entsprechenden Mindest-Korndurchmesser hergestellt, das die Kräfte der Schleppspannung berücksichtigt. Anschließend wird die Brückenplatte aufgelegt und der Überbau der Brücke hergestellt einschließlich Hinterfüllung des Bauwerks und Durchführung von Restarbeiten (Kappen, Geländer, Böschung).

Die bestehenden Bauwerke (1. altes, abgängiges Brückenbauwerk aus dem Jahr 1890 sowie 2. „temporäre“ Umfahrung und 3. Wirtschaftswegequerung sowie auch 4. massive Befestigung des Gewässerprofils zwischen diesen Bauwerken) stellt eine massive Verschlechterung der Gewässerstruktur in diesem Bereich dar. Daher ist die geplante Aufweitung des alten Brückenbauwerkes in Verbindung mit dem Rückbau der temporären Umfahrung zu begrüßen. Durch die Aufweitung und den Rückbau kann zudem die Brückenverbreiterung kompensiert werden.

Als Bauzeit wird eine Dauer von ca. 6 bis 7 Monate veranschlagt. Die Arbeiten sollen voraussichtlich im Frühjahr 2022 beginnen. Da sich die Brücke im derzeit stillgelegten Abschnitt der L 425 befindet, sind Straßensperrungen während der Errichtung des Ersatzneubaus nicht erforderlich.

Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, welche durch die geplanten Maßnahmen in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Genehmigung rechtfertigen würden, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt werden konnte.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 31 Abs. 4 und 94 – 96 LWG.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 31 Abs. 2 LWG. Sie sind zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Gewässer, der Gewässerunterhaltung und

erheblicher Nachteile, Gefahren oder Belästigungen anderer Grundstücke und Anlagen erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt und Forsten.

#### **IV. Kostenfestsetzung:**

Aufgrund des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an : [kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de](mailto:kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de) oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
A. Zindel  
(Sachbearbeiterin)

Anlage Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen mit Sichtvermerk